

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

- nur per E-Mail -  
Landkreise und kreisfreie Städte  
des Freistaates Sachsen  
untere Wasserbehörden

lt. Verteiler

## Genehmigungspflicht für die Errichtung und den Betrieb von Abwasserdruckleitungen und Abwasserpumpwerken einschließlich deren wesentlicher Änderung im Sinne des § 55 Abs. 2 SächsWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass hat sich die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde mit der Genehmigungspflicht von Abwasserdruckleitungen (und Abwasserpumpwerken) im Sinne des § 55 SächsWG befasst. Der Schwerpunkt der Befassung lag auf der Frage, ob für neu errichtete Abwasserdruckleitungen bzw. deren wesentliche Änderungen eine solche Genehmigungspflicht grundsätzlich gegeben ist und welche Voraussetzungen bzw. Ausnahmemöglichkeiten bestehen.

Eine Abfrage bei Ihnen im Mai 2024 ergab, dass diese Fragestellung durchaus unterschiedlich bewertet wird. Mit Blick auf eine einheitliche Vollzugspraxis der sächsischen Wasserbehörden ist eine Regelung in der Thematik daher angezeigt.

Mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen die mit dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL, vormals Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft) als oberste Wasserbehörde abgestimmte rechtliche Einordnung der Genehmigungspflicht von Abwasserdruckleitungen (und Abwasserpumpwerken) zur Kenntnis und Beachtung:

**Abwasserdruckleitungen, welche gemeinsam mit dem dazugehörigen Abwasserpumpwerk stets als eine Abwasseranlage zu betrachten sind, unterliegen grundsätzlich der Genehmigungspflicht nach § 55 Abs. 2 SächsWG. Dies gilt für die Errichtung und den Betrieb neuer Anlagen sowie die wesentliche Änderung selbiger im Sinne dieser Norm ebenso wie für die Beseitigung solcher Anlagen oder deren Betrieb.**

*Hinweis: Die genehmigungsrechtliche Einordnung erstreckt sich auch auf Abwassertransportsysteme mit mehreren Pumpstationen und zusammengeführten Druckleitungen.*

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Karina Rauchfuß**Durchwahl**  
Telefon +49 341 977-4113  
Telefax +49 341 977-1199karina.rauchfuss@  
lds.sachsen.de\***Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
41-8600/47/5Leipzig,  
24. Februar 2025

MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Braustraße 2  
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sachsen  
**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC MARK** DEF1 860  
Deutsche Bundesbank**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit der  
Buslinie 89Für Besucher mit Behinderungen  
befindet sich ein gekennzeichnete  
Parkplatz in der Braustraße.\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
www.lds.sachsen.de/kontakt.Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Diesem Ergebnis liegen folgende rechtliche Erwägungen zu Grunde:

## 1. Ausgangslage

Die Havarie an der Abwasserdruckleitung im Bereich der Talsperre Malter im Jahr 2023 und die daraufhin durchgeführten weiteren Untersuchungen an gleichartigen Druckleitungen zeigten die hohe Wahrscheinlichkeit für erhebliche Korrosionsschäden bei Abwasserdruckleitungen aus duktilem Gussrohr. Derartige Schäden werden durch bestimmte Randbedingungen wie z. B.

- große Leitungslängen mit hohen Verweilzeiten des Abwassers in der Abwasserdruckleitung (anaerobe Verhältnisse - Schwefelwasserstoffbildung),
- Abwasserdruckleitungen mit Hochpunkten und Auslaufstrecken, an denen Schwefelwasserstoff ausgasen kann,
- langjährige Nutzung oder
- ungenügende Inspektion / Wartung

zusätzlich begünstigt. Durch das mögliche Versagen von Abwasserdruckleitungen entstehen unmittelbare und erhebliche Gefährdungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung und bei Vorkommnissen innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten ggf. auch für die öffentliche Wasserversorgung. Eine einheitliche Vorgehensweise / angepasste Verwaltungspraxis soll zukünftig flächendeckend der wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Bedeutung dieser Art von Abwasseranlage gerecht werden.

## 2. Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 SächsWG

Nach § 55 Abs. 2 des SächsWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen und überörtlich bedeutsamen Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der überörtlichen Ver- und Entsorgungsleitungen, sowie die wesentliche Veränderung oder Beseitigung derselben oder ihres Betriebs der wasserrechtlichen Genehmigung.

Entscheidend für die rechtliche Einordnung von Abwasserdruckleitungen und / oder Abwasserpumpwerken ist mithin die Frage, ob diese unter die Tatbestandsvoraussetzungen des § 55 Abs. 2 SächsWG fallen. Hinsichtlich der vorliegenden Rechtsfrage sind daher folgende unbestimmte Rechtsbegriffe relevant und genauer zu betrachten:

- Abwasseranlage,
- überörtliche Ver- und Entsorgungsleitung,
- wesentliche Änderung.

### 2.1 Der Begriff „Abwasseranlage“

Der Begriff der „Abwasseranlage“ ist nicht legal definiert. Nach der Kommentierung Czychowski / Reinhardt<sup>1</sup> sind Abwasseranlagen i. S. d. WHG alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser [...]. Eine „Anlage“ i. S. d. WHG umfasst jede für eine gewisse Dauer zur Beseitigung von Abwasser [...] bestimmte ortsfeste oder ortsbewegliche Einrichtung einschließlich baulicher Teile oder maschineller Ausrüstungen sowie der Steuer-

---

<sup>1</sup> Czychowski / Reinhardt, WHG, 13. Auflage (2023), § 60 Rn. 9 f.

und Regelungstechnik<sup>2</sup>. Da § 55 des SächsWG den § 60 WHG konkretisiert, können diese Ausführungen auf das sächsische Wasserrecht übertragen werden.

Eine Abwasserdruckleitung steht technisch betrachtet stets in einem engen Zusammenhang mit einem Pumpwerk (als Sonderbauwerk). Beide Komponenten sind jeweils im Zusammenhang zu betrachten, zu bemessen und auszulegen<sup>3</sup>. Letztlich sind beide zusammen als eine Einheit „Abwasseranlage“ zu bewerten. Abwasserdruckleitungen und Abwasserpumpwerke sind rechtlich als eine Abwasseranlage i. S. d. WHG wie auch des § 55 Abs. 2 SächsWG zu betrachten.

#### Exkurs:

*Auch eine Freigefälledruckleitung (ohne Pumpanlage) bedarf gewisser Sonderbauwerke (z. B. Vorlagebehälter, Steuerung durch Schieber, Molchstation), zur Gewährleistung der Betriebstüchtigkeit und -sicherheit der Leitung. Diese müssen durch die zuständige Wasserbehörde ebenfalls bewertet werden können. Es kann in derart gelagerten Fällen daher ebenfalls nicht grundsätzlich von einer Genehmigungsfreiheit ausgegangen werden.*

#### 2.2 Der Begriff „überörtliche Ver- und Entsorgungsleitung“

Für die rechtliche Einordnung von Abwasserdruckleitungen bedarf das Tatbestandsmerkmal „überörtliche Ver- und Entsorgungsleitung“ keiner weiteren Betrachtung. Nach den vorgehenden Ausführungen stellen Abwasserdruckleitungen mit dem zugehörigen Pumpwerk eine technische Einheit dar, die unstrittig als Abwasseranlage i. S. d. § 55 Abs. 2 SächsWG einzuordnen ist.

#### Hinweis:

*Darüber hinaus ist die Überörtlichkeit stets im Einzelfall zu beurteilen und von dem auf Wasserversorgungsanlagen bezogenen Merkmal der überörtlichen Bedeutsamkeit abzugrenzen.*

*„Im Gegensatz zu den Abwasseranlagen ist aufgrund des geringeren wasserwirtschaftlichen Belastungspotenzials die Genehmigungspflicht des [§ 55] Abs. 2 [SächsWG] für Wasserversorgungsanlagen auf diejenigen beschränkt, die über den unmittelbaren örtlichen Bereich hinaus wasserwirtschaftliche Auswirkungen haben können, also von überörtlicher Bedeutung sind.“<sup>4</sup> Im Umkehrschluss zu dieser Sichtweise ist festzustellen, dass für Leitungen, in denen Abwasser transportiert wird, deutlich strengere Maßstäbe anzusetzen sind, da hier ein größeres wasserwirtschaftliches Schadpotenzial vorhanden ist. Eine Genehmigungspflicht für Abwasserleitungen soll nach dem Willen des sächsischen Gesetzgebers eher entstehen als eine solche für Trinkwasserleitungen. Entsprechend sind je nach Leitungsart unterschiedliche Maßstäbe anzusetzen. Genanntes Schadenspotenzial dürfte wiederum bei Druckleitungen nochmals größer sein als bspw. bei Freigefälleleitungen.*

<sup>2</sup> Czychowski / Reinhardt, 13. Auflage (2023), § 60 Rn. 10; im Wesentlichen auch Dallhammer / Dammert / Faßbender, Sächsisches Wassergesetz Kommentar für die Praxis, 1. Auflage (2019), § 55 Rn. 10

<sup>3</sup>DWA-A 120-2 12/2022 „Pumpen und Druckleitungen sind als hydraulische Einheit zu behandeln. Der Zusammenhang ist durch den Arbeitspunkt, den Schnittpunkt von Pumpenkennlinie (Drosselkurve) einerseits und Rohrleitungskennlinie andererseits gegeben.“

<sup>4</sup> Dallhammer / Dammert / Faßbender, Sächsisches Wassergesetz Kommentar für die Praxis, 1. Auflage 2019, § 55 Rn. 11

### 2.3 Der Begriff „wesentliche Veränderung“

Auch hier erfolgt die Auslegung des Begriffes in Anlehnung an § 60 WHG, wobei die Kommentierung<sup>5</sup> zum dortigen Absatz 3, welcher Abwasserbehandlungsanlagen zum Gegenstand hat, auf § 16 des BImSchG verweist. Jedoch dürften diese Ausführungen auch auf Abwasseranlagen anwendbar sein, da Abwasserbehandlungsanlagen zum einen Teil der Abwasseranlagen sind, zum anderen in Bezug auf die sonstigen unter den Begriff Abwasseranlage zu fassenden Anlagen, deren Wirkung auf die Umwelt sowie die Einwirkungen der Umwelt auf diese Anlagen etwa aufgrund der Handhabung des gleichen Mediums oder der Verwendung gleicher oder ähnlicher Baustoffe, vergleichbar sein dürften.

Im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist eine Änderung wesentlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG [also für die Prüfung der Anforderungen an eine genehmigungsbedürftige Anlage] erheblich sein können. Dies bezieht sich auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG, also Menschen, Wild- und Nutztiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter. Es dürfen keine stärkeren Belastungen für diese entstehen, und zwar sowohl im Normalbetrieb als auch im Störfall. Zudem genügt bereits die Möglichkeit einer nachteiligen Auswirkung, d. h., wenn eine solche nach dem Maßstab der praktischen Vernunft nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Saldierung (also ein „miteinander Verrechnen“) unter den Schutzgütern scheidet dabei aus, hingegen sind konkret vorgesehene Schutzvorkehrungen berücksichtigungsfähig.<sup>6</sup>

Beispiele für wesentliche Änderungen im Sinne des § 55 Abs. 2 SächsWG können – in Anlehnung an die vorgenannten Ausführungen – insbesondere sein:

- Änderungen am Pumpwerk: Tausch von Maschinenteknik, bauliche Veränderungen am Havariebehälter bzw. am Pumpwerk mit Auswirkungen auf die Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Betriebssicherheit,
- Änderungen an der Druckleitung: Querschnitts- oder Materialänderung, Einbau von Sonderbauwerken; Belastungsänderungen, die einen neuen rohrstatischen Nachweis erfordern.

### 3. Ausnahmen nach § 55 Abs. 3 SächsWG

Mit dem Absatz 3 des § 55 SächsWG bezweckte der sächsische Gesetzgeber, bestimmte Anlagen, für die ein präventiver Genehmigungsvorbehalt aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zwingend geboten oder unverhältnismäßig ist, aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung sowie der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes von der allgemeinen Genehmigungspflicht auszunehmen. Mit Bezug zu Änderungen an Abwasserdruckleitungen / Abwasserpumpwerken und den mit ihrem Betrieb potenziell einhergehenden Gefahren, wird ein Übermaß an behördlicher Prüfungstätigkeit grundsätzlich nicht gesehen. Im Gegensatz zu „bloßen“ Abwasserleitungen/-kanälen birgt der Betrieb von Abwasserdruckleitungen (mit zugehörigem Pumpwerk) gerade ein höheres Gefährdungspotenzial für die Umwelt. Es ist nach Maßgabe des Absatzes 2 des § 55 SächsWG daher geboten und verhältnismäßig, die geplanten Maßnahmen einer eingehenden fachlich-inhaltlichen Prüfung zu unter-

<sup>5</sup> Czychowski / Reinhardt, WHG, 13. Auflage (2023), § 60 Rn. 63

<sup>6</sup> zusammengefasst entnommen aus Landmann/Rohmer, UmweltR / Reidt/Schiller BImSchG, Juni 2024, § 16 Rn. 74-78

ziehen, mögliche Havarien und deren Vorsorge / Vermeidung in den Blick zu nehmen und so dem Gewässerschutz in hinreichender Weise Genüge zu tun.

### 3.1 Ausnahme des § 55 Abs. 3 Nr. 12 i. V. m. Abs. 5 SächsWG

Nach § 55 Abs. 3 Nr. 12 i. V. m. Abs. 5 SächsWG entfällt die Genehmigungspflicht nach Abs. 2 für die Errichtung oder Stilllegung innerörtlicher Abwasserkanäle. Diese unterliegen lediglich einer Anzeigepflicht.

Wie bereits festgestellt, sind Abwasserdruckleitungen als Einheit mit dem zugehörigen Pumpwerk als Abwasseranlage im Sinne des § 55 Abs. 2 SächsWG einzuordnen und können daher weder rechtlich noch unter fachlichen Gesichtspunkten mit einem Abwasserkanal i. S. d. Absatzes 5 des § 55 SächsWG gleichgestellt werden. Unter derartigen Abwasserkanälen sind bspw. klassische Freispiegelleitungen zu verstehen, die mit keinerlei technischer Einrichtung kombiniert sind. Diese hat man aufgrund des geringeren Gefährdungspotenzials nur bei Überörtlichkeit einer Genehmigungspflicht (vgl. § 55 Abs. 2 SächsWG) bzw. bei Innerörtlichkeit nur einer Anzeigepflicht (vgl. § 55 Abs. 5 SächsWG) unterstellt.

Eine Abwasserdruckleitung hingegen ist – wie bereits ausgeführt (u. a. unter 2.2) – mehr als eine „bloße“ Leitungsanlage. Aufgrund des höheren Gefährdungspotenzials unterliegen Abwasserdruckleitungen daher sachgerecht der grundsätzlichen Genehmigungspflicht, ohne dass weitere Voraussetzungen zu erfüllen wären (etwa Überörtlichkeit) bzw. es eine Ausnahmemöglichkeit von der Genehmigungspflicht (innerstädtische Leitungen) gäbe. Konsequenterweise findet § 55 Abs. 5 SächsWG keine Anwendung auf Abwasserdruckleitungen.

### 3.2 Ausnahme des § 55 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Nr. 8 SächsWG

Denkbar ist hingegen der Ausnahmefall, dass ein Abwassertransportsystem, bestehend aus einer Druckanschlussleitung und einer Pumpstation, welches sich auf einem privaten Grundstück befindet und Abwasser dieses Grundstückes bis zur öffentlichen Sammelleitung transportieren soll, keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedarf.

Eine Hausanschlussleitung im freien Gefälle konnte in Anwendung des § 55 Abs. 3 Nr. 2 SächsWG bislang bereits unproblematisch von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Pumpstationen können regelmäßig als Anlage i. S. d. § 55 Abs. 3 Nr. 8 SächsWG eingeordnet werden. In Fällen, in denen auf einem privaten Grundstück die Ableitung häuslichen Abwassers über eine Pumpstation erfolgt, kann bei Vorliegen der kombinierten Voraussetzungen der Nummern 2 und 8 des § 55 Abs. 3 SächsWG von einer Genehmigungspflicht abgesehen werden. Zwingende Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es sich um eine Pumpstation in privater Trägerschaft handelt und nicht bereits um eine solche im Verantwortungsbereich des Abwasserbeseitigungspflichtigen.

## 4. Verfahrensrechtliche Konsequenzen

Abwasserdruckleitungen und Abwasserpumpwerke sind stets im Zusammenhang zu betrachten und bilden gemeinsam eine „Abwasseranlage“. Das Erfordernis der Erteilung oder Änderung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG ergibt sich erstmalig bzw. spätestens dann, wenn ein Neubau oder eine wesentliche Änderung an der Abwasseranlage erfolgen. Die Verfahrensentscheidung, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, obliegt dabei stets der zuständigen Wasserbehörde. Daher sind geplante Maßnahmen an einer Abwasseranlage durch den Betreiber bzw. Eigentümer in jedem Fall der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen. Diese prüft im Rahmen ihrer Ermessensausübung für den jeweiligen Einzel-

fall die Wesentlichkeit der Änderung und in diesem Zusammenhang u. a. auch, ob die geplante Änderung an der Abwasseranlage die wasserrechtlichen Anforderungen (z. B. Eigenkontrolle) erfüllt.

Das Erteilen bzw. Versagen der wasserrechtlichen Genehmigung wie auch das Erteilen von Bedingungen und Auflagen erfolgt nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 SächsWG. Für Bestandsanlagen, die nicht durch wasserrechtliche Genehmigungen im Sinne des § 55 Abs. 2 SächsWG zugelassen wurden, hat die zuständige Wasserbehörde im Rahmen ihres Ermessens zudem zu entscheiden, ob sie den Betreiber zu einer nachträglichen Antragstellung i. S. d. § 113 SächsWG auffordert (z. B. für eine adäquate Regelung des Betriebs).

Hinweis:

*Zu beachten ist im Zusammenhang mit der Zulassung von Abwasseranlagen, dass es u. U. zu einem Auseinanderfallen der rechtlichen Einordnung derartiger Anlagen bei zuwendungsrechtlicher und wasserrechtlicher Bewertung einzelner Fälle kommen kann. In beiden Rechtsgebieten sind verschiedene Bewertungsmaßstäbe anzusetzen, die im Ergebnis dazu führen können, dass eine Anlage z. B. wasserrechtlich genehmigungsfähig, jedoch nicht zuwendungsfähig ist.*

5. Weiteres Vorgehen

Bei künftigen Fallgestaltungen sind bei der Einordnung von Abwasserdruckleitungen unter die Genehmigungspflicht nach § 55 Abs. 2 SächsWG die dargestellten Ausführungen zu beachten.

Ansprechpartnerin in der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, ist Frau Rauchfuß ([Karina.Rauchfuss@lds.sachsen.de](mailto:Karina.Rauchfuss@lds.sachsen.de), 0341-977 4113).

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Pabst  
Referatsleiter Siedlungswasserwirtschaft

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.